Geschäftsführerin
Corinna Paprotta
Lohmannsweg 17
33332 Gütersloh
Telefon: 05241 4033173
corinna.paprotta@sv-owl.de
www.sv-owl.de

Schwimm-Verband OWL e.V. • Lohmannsweg 17 • 33332 Gütersloh

An alle Schwimmvereine und
Schwimmabteilungen im
Schwimmverband OWL e.V.

Zur Kenntnis an den Generalsekretär
des Schwimmverbandes NRW e. V.

2024-07-01

Niederschrift OWL-Verbandstag 2024

Datum:	15.April 2024
Tagungsort:	Pott's Brau- & Backhaus In der Geist 120, 59302 Oelde
Stimmkartenausgabe ab:	18:30 Uhr
Beginn des Verbandstages:	19:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung des Verbandstages
TOP 2 Wahl der Mandatsprüfungskommission
TOP 3 Grußworte und Ehrungen
TOP 4 Berichte der Vorstandsmitglieder
TOP 5 Bericht der Mandatsprüfungskommission
TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
-Satzungsänderung
TOP 7 Bericht der kassenprüfenden Vereine
TOP 8 Wahl des kassenprüfenden Vereins
TOP 11 Haushaltsplan 2024
TOP 12 Verschiedenes

TOP 1 Eröffnung des Verbandstages

- Burkhard Schröder eröffnet als 1. Vorsitzender den OWL-Verbandstag 2024 und begrüßt die anwesenden Vereinsvertreter und Gäste.
- Burkhard Schröder stellt fest, dass die Einladung mit der Tagesordnung im Verbandsorgan „swim & more“ (Ausgabe 03/2024) veröffentlicht wurde und der Verbandstag nach Satzung des Schwimmverbandes Ostwestfalen-Lippe e.V. (SV OWL) beschlussfähig ist.
  Die Einladung zum Verbandstag 2024, die Tagesordnung, das Vollmacht-Formblatt und die Berichte der Vorstandsmitglieder wurden auf der Webseite des SV OWL veröffentlicht und zusätzlich per E-Mail vorab an die Mitgliedsvereine gesandt.

TOP 2 Wahl der Mandatsprüfungskommission

- Der Vorstand schlägt Eckhard Stehr (TV Lemgo von 1863 e. V.) und Fynn Bollhöfer (TG Schötmar von 1863 e. V.) für die Mandatsprüfungskommission vor.
  Aus dem Plenum kommen keine weiteren Vorschläge. Die Vorgeschlagenen werden einstimmig gewählt.

TOP 3 Grußworte und Ehrungen

- Burkhard Schröder berichtet über die aktuelle Situation im Deutschen Schwimm-Verband (DSV).
- Burkhard Schröder führt anlässlich des kürzlich verstorbenen Klaus Werner Voss (SV Heessen 1950 e. V.) und stellvertretend für alle Verstorbenen des letzten Jahres eine Totenehrung durch.
- Burkhard Schröder ehrt Keven Klemm mit der „Silbernen Ehrennadel“ des SV NRW und gratuliert mit einem Blumenstrauß.

TOP 4 Berichte der Vorstandsmitglieder

- Burkhard Schröder ruft die auf der Webseite des SV OWL veröffentlichten und den Mitgliedsvereinen per E-Mail zugesandten Berichte der Fachwarte auf und stellt sie zur Diskussion sie kritisch zu lesen:

  - Bericht des Schatzmeisters
    - Keven Klemm stellt seinen schriftlich vorliegenden Bericht vor.
    - Aus dem Plenum gibt es eine Wortmeldung zu den „Rücklagen“ zu diesem Bericht.

  - Bericht der Fachwarte Schwimmen
    - Ulrike Urbaniak und Uwe Thost suchen weiterhin nach jüngeren Nachfolgern. Oliver Kochsiek hat leider abgelehnt. Sandro Musicale ist für den Bereich des Kampfrichterobmanns als Unterstützung für Christian Feidieker hinzugekommen.
    - Aus dem Plenum gibt es keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Bericht.
    - Burkhard Schröder bedankt sich für die geleistete Arbeit im Schwimmausschuss.

  - Bericht der Fachwartin Synchronschwimmen
    - Silvia Engeler berichtet über das „Aushängeschild“ Klara Bleyer, die bei der WM in Doha erfolgreich den 5. Platz belegt hat. Weiterhin berichtet sie, dass zukünftig 1-3 Jungen bei

den Wettkämpfen an den Start gehen werden und man sich über weiteren männlichen Nachwuchs freuen würde.
- Aus dem Plenum gibt es keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Bericht.

○ Bericht des Fachwartes Wasserball

- Burkhard Schröder berichtet über die abgelaufene Saison.
  Im Bereich Wasserball sind inzwischen nur noch 6 Vereine und der SV Georgsmarienhütte vertreten. Auch in Südwestfalen, dem Mekka des Wasserballs, ist die Anzahl der Vereine weiterhin rückläufig.
- Aus dem Plenum gibt es keine Wortmeldungen zu diesem Bericht.

○ Bericht der Fachwartin Schwimmwelten
- Inga Teckentrup verweist auf Ihren Jahresbericht zum Thema Schwimmwelten und Prävention zum Schutz vor Interpersoneller und sexualisierter Gewalt (PSG). Zudem möchte man den Bereich „Aqua Fitness“ wieder aufleben lassen.
- Aus dem Plenum gibt es keine Wortmeldungen zu diesem Bericht.

○ Bericht der Fachwartin Jugend
- Beate Heck berichtet vom Jugendtag und den durchgeführten Veranstaltungen der Jugend, sowohl in Form von Sporthelferlehrgängen als auch Freizeitaktivitäten zur Förderung des Austausches zwischen der Jugend. Sie kündigt eine geplante Kanufahrt im Juni an.
- Aus dem Plenum gibt es eine Wortmeldung zu diesem Bericht. Es wird angeregt, den Verbandsjugendtag zukünftig evtl. als Hybridveranstaltung durchzuführen.

TOP 5 Bericht der Mandatsprüfungskommission

● Eckhard Stehr trägt das Ergebnis der Mandatsprüfung vor:

Stimmen	anwesend		möglich		
Vorstand	9	von	9		
Vereine	22	von	57	entspricht	38,6 %

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge - Satzungsänderung

● Corinna Paprotta trägt den Vorschlag zur Satzungsänderung den Anwesenden des Verbandstages vor:

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V.

Satzung

(Stand 14.09.2021)

Satzungsänderung zum 15.04.2024

§ 2 Zweck des Verbandes - Nr. 2 – Änderung
§ 2 Zweck des Verbandes - Nr. 6 – neu
§ 2 Zweck des Verbandes - Nr. 7 – neu
§ 2 Zweck des Verbandes - Nr. 6 bisher - wird zu § 2 Nr. 8 - neu
§ 9 Datenschutz – neu
§ 9 OWL-Verbandstag - wird zu § 10
§ 10 Einberufung des SV OWL-Verbandstages – wird zu § 11
§ 11 Einberufung des SV OWL-Verbandstages – Nr. 1 - Änderung
§ 11 Anträge zum OWL-Verbandstag – wird zu § 12
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung – wird zu § 13
§ 13 Vorstand – wird zu § 14
§ 13 Vorstand – Nr. 11 - Änderung
§ 14 Fachausschüsse – wird zu § 15
§ 15 Fachausschüsse – Nr. 2 – Änderung
§ 15 Schiedsgericht – wird zu § 16
§ 16 Schwimmjugend – wird zu § 17
§ 17 Kassenprüfer – wird zu § 18
§ 18 Auflösung des Schwimm-Verbandes OWL – wird zu § 19
§ 19 Auflösung des Schwimm-Verbandes OWL – Änderung letzter Absatz

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e. V. (nachstehend SV OWL genannt) wurde im Jahre 1947 gegründet.
Sitz des SV OWL ist Bielefeld.
Er ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nummer 20 VR 1793 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der SV OWL ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine in Ostwestfalen-Lippe und eine Gliederung im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e. V..
2. Der SV OWL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
   Der Zweck des SV OWL ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports in all seinen Sportarten sowie der Jugendarbeit.
3. Der SV OWL ist selbstlos tätig.
   Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Zweck des SV OWL wird verwirklicht insbesondere durch
   a) Die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den

2. Der SV OWL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

6. Der SV OWL tritt jeglicher Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art, entschieden entgegen. Kinder und Jugendliche

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,

b) die Förderung der Ausbildung von Nichtschwimmern zu Schwimmern,

c) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und des Rettungsschwimmens,

d) die Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern,

e) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie die Förderung des Schwimmsports in Schule und Verein,

f) die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport,

g) die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen auf Verbandsebene.

zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport. Der SV OWL entwickelt ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt, wendet diese an und wir die Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen und ggfs. Anpassungen vornehmen.

7. Der SV OWL tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.

8. Der Zweck des SV OWL wird verwirklicht insbesondere durch

   a) Die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,

   b) die Förderung der Ausbildung von Nichtschwimmern zu Schwimmern,

   c) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens und des Rettungsschwimmens,

   d) die Aus- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern,

   e) die Entwicklung fachlicher Angebote im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie die Förderung des Schwimmsports in Schule und Verein,

   f) die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport,

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

g) die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen auf Verbandsebene.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können ins Vereinsregister eingetragene Vereine gemäß § 2 Abs. 1 werden, soweit sie wegen der Förderung des Schwimmsports als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SV OWL hat schriftlich zu erfolgen.
   Mit dem Antrag sind die Satzung des Vereins und der Nachweis der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen, der die Aufnahme dem Antragsteller mitteilt und im Amtsblatt veröffentlicht.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des SV OWL kann beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch eingelegt werden.
   Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an.
   Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e. V..

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen und sportlichen Veranstaltungen nach den Wettkampfbestimmungen teilzunehmen.
2. Die Vereine haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des OWL-Verbandstages durchzuführen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:
   a) durch Auflösung des Vereins,
   b) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit gem. § 73 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
   c) durch Eröffnung des Konkursverfahrens gegen das Mitglied,
   d) durch Austritt, der zum Ende jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann,
   e) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen wichtige Interessen des Verbandes verstoßen hat.
   Der Ausschluss ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe verstoßen hat.
   Weiterhin ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied nach

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht gezahlt hat.

3. Über den Ausschluss entscheidet der vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e. V..
   Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
   Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen; er wird mit der Mitteilung wirksam.
   Der Ausschluss ist vom Vorstand im Amtsblatt bekannt zu geben.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Schiedsgericht des SV OWL innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden.

§ 7 Beiträge

1. Die Vereine haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten.
   Über die Höhe entscheidet der OWL-Verbandstag.
   Der Verbandstag kann Umlagen beschließen.
2. Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr wird nach dem Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres veranlagt.
   Dazu haben die Vereine dem Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e. V. ihre Mitgliederzahlen mit Stand 1. Januar zu melden.

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

Vereine, die nach dem 30. Juni des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.

3. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals, eine Umlage fristgerecht an den Verband zu entrichten.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage an den Verband über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zu deren Zahlung die Verbandsrechte.

§ 8 Organe des SV OWL

Die Organe des Verbandes sind

a) OWL-Verbandstag,
b) Vorstand,
c) Schwimmjugend,
d) Fachausschüsse.

§ 9 OWL-Verbandstag

1. Der OWL-Verbandstag ist das allein gesetzgebende Organ des Verbandes.
2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch Beschluss des OWL-Verbandstages geregelt. Dieser bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
3. Die Vereine werden durch Delegierte vertreten; sie haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
   Nur gegen Abgabe der Vollmacht, die den Vereinsstempel tragen muss, wird die Stimmkarte ausgehändigt.
4. Jeder Verein erhält eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Datenschutz

1. Der SV OWL ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.
   Grundlage für die im Verband erfolgende Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. B DS-GVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

Vereine, die an einem Verbandstag teilnehmen, erhalten einen Bonus. Der Bonus wird vom Verbandstag festgelegt.

5. Die Mitglieder des OWL-Vorstandes in dieser Eigenschaft haben je eine Stimme. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
6. Der OWL-Verbandstag findet jährlich statt. Er soll stets im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der Verbandstag, andernfalls der Vorstand. Der Verbandstag ist u. a zuständig für
   a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
   b) Wahl der Mandatsprüfungskommission,
   c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
   d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
   e) Entgegennahme des Berichts der Mandatsprüfungskommission,
   f) Feststellung der Jahresrechnung der Vorjahre,
   g) Entlastung des Vorstandes,
   h) Beschlussfassung über Anträge,
   i) Wahl des Vorstandes,
   j) Genehmigung der aufgestellten Haushaltspläne,
   k) Wahl der kassenprüfenden Vereine.

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des SV OWL, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 10 OWL-Verbandstag

1. Der OWL-Verbandstag ist das allein gesetzgebende Organ des Verbandes.
2. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch Beschluss des OWL-Verbandstages geregelt. Dieser bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
3. Die Vereine werden durch Delegierte vertreten; sie haben sich durch eine schriftliche Vollmacht

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

auszuweisen.
Nur gegen Abgabe der Vollmacht, die den Vereinsstempel tragen muss, wird die Stimmkarte ausgehändigt.

4. Jeder Verein erhält eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.
   Vereine, die an einem Verbandstag teilnehmen, erhalten einen Bonus. Der Bonus wird vom Verbandstag festgelegt.
5. Die Mitglieder des OWL-Vorstandes in dieser Eigenschaft haben je eine Stimme.
   Die Stimmen sind nicht übertragbar.
6. Der OWL-Verbandstag findet jährlich statt.
   Er soll stets im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres stattfinden.
   Den Tagungsort bestimmt der Verbandstag, andernfalls der Vorstand.
   Der Verbandstag ist u. a zuständig für
   a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
   b) Wahl der Mandatsprüfungskommission,
   c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
   d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
   e) Entgegennahme des Berichts der Mandatsprüfungskommission,
   f) Feststellung der Jahresrechnung der Vorjahre,
   g) Entlastung des Vorstandes,
   h) Beschlussfassung über Anträge,
   i) Wahl des Vorstandes,
   j) Genehmigung der aufgestellten Haushaltspläne,

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

k) Wahl der kassenprüfenden Vereine.

§ 10 Einberufung des SV OWL-Verbandstages

1. Der OWL-Verbandstag ist vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt einzuberufen.
   Mindestens vier Wochen vorher sind alle Unterlagen an die Mitglieder zu versenden.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Vorstand unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden. Er muss innerhalb von fünf Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereine dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 11 Einberufung des SV OWL-Verbandstages

1. Der OWL-Verbandstag ist vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf unserer SV-OWL Homepage einzuberufen.
   Mindestens vier Wochen vorher sind alle Unterlagen an die Mitglieder zu versenden.
2. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Vorstand unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden. Er muss innerhalb von fünf Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereine dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 11 Anträge zum OWL-Verbandstag

1. Anträge zum OWL-Verbandstag können vom Vorstand, von den Fachausschüssen, der Schwimmjugend und den Mitgliedern gestellt werden.
   Sie müssen drei Wochen vor dem OWL-Verbandstag mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
   Eingegangene Anträge sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bekanntzugeben.
2. Zusatz- Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn des OWL-Verbandstages dem Vorstand und den Vereinen vorliegen, falls sich nicht die Notwendigkeit für

§ 12 Anträge zum OWL-Verbandstag

1. Anträge zum OWL-Verbandstag können vom Vorstand, von den Fachausschüssen, der Schwimmjugend und den Mitgliedern gestellt werden.
   Sie müssen drei Wochen vor dem OWL-Verbandstag mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
   Eingegangene Anträge sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag bekanntzugeben.
2. Zusatz- Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn des OWL-Verbandstages dem Vorstand und den Vereinen vorliegen, falls sich nicht die Notwendigkeit für

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

deren Stellung erst aus dem Verlauf des Verbandstages ergibt.

3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
   Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene OWL-Verbandstag ist beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
   Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
   Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
   Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Über den Verlauf des OWL-Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und binnen sechs Wochen nach der Versammlung den Vereinen zuzuleiten ist.
   Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung beim Vorsitzenden Einsprüche eingehen.

§ 13 Vorstand

deren Stellung erst aus dem Verlauf des Verbandstages ergibt.

4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.
   Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene OWL-Verbandstag ist beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
   Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
   Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
   Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Über den Verlauf des OWL-Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und binnen sechs Wochen nach der Versammlung den Vereinen zuzuleiten ist.
   Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung beim Vorsitzenden Einsprüche eingehen.

§ 14 Vorstand

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

1. Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des SV OWL, seine Vertretung nach innen und außen, die Führung des Verbandes in spartenübergreifenden Belangen, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beachtung der Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes und des DSV.
2. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt über Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung der Vorstandssitzung unterliegen, zu entscheiden.
   Für solche Angelegenheiten ist die nachträgliche Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
   Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes, das verwaiste Amt bis zum nächsten OWL-Verbandstag kommissarisch zu besetzen.
   Das Gleiche gilt, wenn auf dem OWL-Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.
5. Der Vorstand besteht aus:
   1. Vorsitzenden
   2. Vorsitzenden als Geschäftsführer

   Schatzmeister
   Fachwart Schwimmen
   Stellvertretender Fachwart Schwimmen
   Wasserball
   Fachwart Synchronschwimmen
   Fachwart Schwimmwelten
   Fachwart Schule und Verein
   Fachwart Öffentlichkeitsarbeit

1. Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des SV OWL, seine Vertretung nach innen und außen, die Führung des Verbandes in spartenübergreifenden Belangen, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beachtung der Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen des Verbandes und des DSV.
2. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt über Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung der Vorstandssitzung unterliegen, zu entscheiden.
   Für solche Angelegenheiten ist die nachträgliche Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
   Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes, das verwaiste Amt bis zum nächsten OWL-Verbandstag kommissarisch zu besetzen.
   Das Gleiche gilt, wenn auf dem OWL-Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.
5. Der Vorstand besteht aus:
   1. Vorsitzenden
   2. Vorsitzenden als Geschäftsführer

   Schatzmeister
   Fachwart Schwimmen
   Stellvertretender Fachwart Schwimmen
   Wasserball
   Fachwart Synchronschwimmen
   Fachwart Schwimmwelten
   Fachwart Schule und Verein
   Fachwart Öffentlichkeitsarbeit

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

1. Vorsitzenden der Schwimmjugend
2. Vorsitzenden der Schwimmjugend

6. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
7. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
8. Dem Vorstand können drei Ehrenmitglieder angehören, die vom OWL-Verbandstag ernannt werden.
   Sie erhalten Sitz im Vorstand, aber kein Stimmrecht.
9. Im Innenverhältnis dar der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
    Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
11. Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre.
    Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.
    Wiederwahl ist zulässig.
    Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
12. Der Vorstand kann für die Arbeiten des Schatzmeisters eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 14 Fachausschüsse

1. Vorsitzenden der Schwimmjugend
2. Vorsitzenden der Schwimmjugend

6. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.
7. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
8. Dem Vorstand können drei Ehrenmitglieder angehören, die vom OWL-Verbandstag ernannt werden.
   Sie erhalten Sitz im Vorstand, aber kein Stimmrecht.
9. Im Innenverhältnis dar der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
    Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
11. Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre.
    Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Längstens jedoch 6 Monate nach der Wahl des neuen Vorstandes.
    Wiederwahl ist zulässig.
    Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
12. Der Vorstand kann für die Arbeiten des Schatzmeisters eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 15 Fachausschüsse

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

1. Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die ihrer Bezeichnung entsprechenden Fachgebiete zu bearbeiten und den zuständigen Fachwart bei seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen.
   Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des Fachwartes auf dem OWL-Verbandstag.
   Ausschussvorsitzender ist immer der Fachwart.
   Dieser schlägt dem Vorstand zur Berufung die Sachbearbeiter vor.
   Folgende Ausschüsse können gebildet werden:
   Schwimm-, Wasserball-, Synchron-, Schule und Verein-, Öffentlichkeitsarbeit- und Schwimmweltenausschuss.
2. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse berufen, deren Arbeitsgebiete und Zusammensetzungen durch ihn festgelegt werden (zum Beispiel: Internet- und Datenschutzbeauftragten).
3. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Vertreter anderer Ausschüsse, wie auch andere Einzelpersonen, wenn dieses wünschenswert oder erforderlich sein sollte, können auf Einladung oder nach Absprache ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen.
4. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Ausschussmitglieder und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen ist.

1. Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die ihrer Bezeichnung entsprechenden Fachgebiete zu bearbeiten und den zuständigen Fachwart bei seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen.
   Ihre Amtszeit endet mit der Wahl des Fachwartes auf dem OWL-Verbandstag.
   Ausschussvorsitzender ist immer der Fachwart.
   Dieser schlägt dem Vorstand zur Berufung die Sachbearbeiter vor.
   Folgende Ausschüsse können gebildet werden:
   Schwimm-, Wasserball-, Synchron-, Schule und Verein-, Öffentlichkeitsarbeit- und Schwimmweltenausschuss.
2. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse berufen, deren Arbeitsgebiete und Zusammensetzungen durch ihn festgelegt werden (zum Beispiel: Ansprechperson zum Schutz vor Gewalt).
3. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Vertreter anderer Ausschüsse, wie auch andere Einzelpersonen, wenn dieses wünschenswert oder erforderlich sein sollte, können auf Einladung oder nach Absprache ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen.
4. Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Ausschussmitglieder und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen ist.

§ 15 Schiedsgericht

Für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten sind

§ 16 Schiedsgericht

Für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten sind

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

Schiedsgerichte zuständig.
Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsordnung (RO) des deutschen Schwimmverbandes (DSV), die Teil dieser Satzung ist.

§ 16 Schwimmjugend

1. Die Schwimmjugend des SV OWL ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen der Vereine.
2. Die Schwimmjugend des SV OWL führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Die Schwimmjugend des SV WOL regelt ihre Belange durch eine eigene Jugendordnung.
   Dies ist Teil der Satzung des SV OWL.

§ 17 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens im SV OWL wählt der Verbandstag zwei kassenprüfende Vereine.
Jedes Jahr wird ein Verein für zwei Jahre gewählt.
Beide Vereine berufen Kassenprüfer, die die Kasse bis zum folgenden Verbandstag mindestens einmal prüfen und einen schriftlichen Bericht erstatten.
Die Wiederwahl eines kassenprüfenden Vereines ist nur einmal hintereinander möglich.

§ 18 Auflösung des Schwimm-Verbandes OWL

1. Der SV OWL kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der

Schiedsgerichte zuständig.
Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsordnung (RO) des deutschen Schwimmverbandes (DSV), die Teil dieser Satzung ist.

§ 17 Schwimmjugend

1. Die Schwimmjugend des SV OWL ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen der Vereine.
2. Die Schwimmjugend des SV OWL führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
3. Die Schwimmjugend des SV WOL regelt ihre Belange durch eine eigene Jugendordnung.
   Dies ist Teil der Satzung des SV OWL.

§ 18 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens im SV OWL wählt der Verbandstag zwei kassenprüfende Vereine.
Jedes Jahr wird ein Verein für zwei Jahre gewählt.
Beide Vereine berufen Kassenprüfer, die die Kasse bis zum folgenden Verbandstag mindestens einmal prüfen und einen schriftlichen Bericht erstatten.
Die Wiederwahl eines kassenprüfenden Vereines ist nur einmal hintereinander möglich.

§ 19 Auflösung des Schwimm-Verbandes OWL

1. Der SV OWL kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Satzung des Schwimm-Verbandes Ostwestfalen-Lippe e. V.

stimmberechtigten Vereine anwesend sind und der Beschluss mit 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst wird.

2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine mit mindestens 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.
3. Bei der Auflösung des SV OWL oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die ursprünglich am 04. Mai 1999 in Bielefeld beschlossene Satzung wurde durch den OWL-Verbandstag am 14. September 2021 in Oelde geändert.

f. d. R.
Burkhard Schröder - Frank Gustke - Keven Klemm

stimmberechtigten Vereine anwesend sind und der Beschluss mit 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst wird.

2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereine mit mindestens 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.
3. Bei der Auflösung des SV OWL oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die ursprünglich am 14. September in Oelde beschlossene Satzung wurde durch den OWL-Verbandstag am 15. April 2024 in Oelde geändert.

f. d. R.
Burkhard Schröder – Corinna Paprotta - Keven Klemm

Schwimm-Verband Ostwestfalen-Lippe e.V. • Vereinsregister-Eintrag beim Amtsgericht Bielefeld unter Nr. 20 VR 1793
IBAN: DE25 4805 0161 0050 0645 42 • BIC: SPBIDE3BXXX • Sparkasse Bielefeld

Abstimmungsergebnis:
Der hier beschriebene Antrag wird einstimmig ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen angenommen.

TOP 7 Bericht der kassenprüfenden Vereine

- Berthold Reismann (SG Sendenhorst 1910 e.V.) berichtet von der Kassenprüfung 2023.
  Die Kasse sei im Geschäftsjahr 2023 ordnungsgemäß geführt worden.
  Die kassenprüfenden Vereine empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung der Kassenführung und des gesamten Vorstandes.
  Die Entlastung der Kassenführung und des gesamten Vorstandes erfolgt einstimmig ohne Gegenstimmen.

TOP 8 Wahl des kassenprüfenden Vereins

- Die Sportgemeinschaft Sendenhorst e.V. scheidet als kassenprüfender Verein aus.
  Die Ahlener Sportgemeinschaft ´93 e.V. bleibt kassenprüfender Verein.
  Als neuer kassenprüfender Verein wird der Gütersloher SV 1986 e.V. vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

TOP 9 Haushaltsplan 2024

- Keven Klemm verweist auf den im Vorfeld verteilten Haushaltsplan 2024.
  - Aus dem Plenum gibt es keine Anmerkungen oder Fragen zum Haushaltsplan 2024.
    Der vorgelegte Haushaltsplan wird einstimmig ohne Gegenstimmen angenommen.

TOP 10 Verschiedenes

- Maike Schröder erläutert auf Rückfrage aus den Vereinen kurz das Schutzkonzept. Sandro Musicale verweist auf unterschiedliche Regularien der jeweiligen Kommunen hierzu. Inga Teckentrup informiert die Vereine darüber, dass es zu dem Schutzkonzept Lehrgänge im SV OWL geben wird.
- Der 1. Paderborner SV berichtet darüber, dass die Badnutzungsgebühren inzwischen von 1,60 € auf 2,60 €/ Person gestiegen sind und fragt nach, wie es in den anderen Vereinen / Städten aussieht und ob es Statistiken dazu gibt.
  Seitens des SV OWL liegen hierzu keinerlei Daten vor.

Diese Niederschrift wird per E-Mail oder per Post an die Mitgliedsvereine versandt.
Einsprüche gegen diese Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum schriftlich mit einer qualifizierten Begründung an den 1. Vorsitzenden des Schwimmverbandes Ostwestfalen-Lippe e.V., Burkhard Schröder, zu richten.
Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nach Ablauf dieser Frist keine Einsprüche vorliegen.

f. d. R. Corinna Paprotta (Geschäftsführerin)